Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen

A.I.B.

Ambulante Intensive Betreuung

Bewährungshilfe Köln geht neue Wege

index

06 Vorwort

07 Einleitung

08 Darstellung des Konzeptes AIB
1. Zielsetzung
2. Grundlegende Annahmen des Konzeptes
3. Methodisches Vorgehen
4. Zielgruppe
5. Rechtlicher Rahmen
6. Betreuungsdauer

10 Einrichtung des Konzeptes im Rahmen der Bewährungshilfe

10 Der bisherige Projektverlauf
1. Die Klientel
2. Verlauf der Betreuung
3. Betreuungsdauer und Beendigung

14 Besondere Möglichkeiten des Konzepts
1. Schnelle Reaktion
2. Verbesserte Kooperation aller Beteiligter

15 Darstellung von Fallbeispielen
1. Fallbeispiel Michael
2. Fallbeispiel Nadja

18 Presseberichte

20 Rückmeldungen involvierter Institutionen

21 Links

22 Literatur

23 Impressum

Ambulante Intensive Betreuung (AIB) der Bewährungshilfe Köln

Bewährungshilfe Köln geht neue Wege

Dienststelle der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Köln

A.I.B.

Ambulante Intensive Betreuung

Parum est coercere improbos poena nisi probos efficias disciplina

Es hat geringen Wert, die Schlechten durch Strafe zu züchtigen, wenn man sie nicht durch geeignete Behandlung (Erziehung) zu guten Menschen macht.

A.I.B.

Ambulante Intensive Betreuung

Martin Kuhnigk,
Bewährungshelfer
beim Landgericht Köln
seit 1991
(Sozialamtmann)
Dipl.-Soz.Päd.(FH)

Bewährungshilfe Köln geht neue Wege

Martin Maurer,
Bewährungshelfer
beim Landgericht Köln
seit 2005
Dipl.-Soz.Päd.(FH)

Das Team!

Katharina Stephan,
Bewährungshelferin
beim Landgericht Köln
seit 2004
(Sozialinspektorin z.A.)
Dipl.-Soz.Arb./Dipl.-Soz.Päd.(FH)
Anti-Aggressivitäts-Trainerin

Michael Stahl,
Bewährungshelfer
beim Landgericht Köln
seit 1999
(Sozialoberinspektor)
Dipl.-Soz.Arb.(FH)

Vorwort

Bewährungshilfe ist Sozialarbeit in der Strafrechtspflege und in Nordrhein-Westfalen den Landgerichten angegliedert. Sie besteht in Köln seit 53 Jahren. Zur Zeit sind 37 hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als Beamte im gehobenen Sozialdienst tätig, die z. Z. ca. 2400 Personen (Probanden) betreuen und beaufsichtigen.

Dabei handelt es sich um Personen, die wegen einer Straftat von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden sind und deren Strafe oder Strafrest nach Teilverbüßung zur Bewährung ausgesetzt worden ist.
Ebenfalls kann die Vollstreckung einer Maßregel, z. B. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem Psychiatrischen Krankenhaus, zur Bewährung ausgesetzt werden. Die gleichen Entscheidungen können auch im Gnadenweg getroffen werden.

Vom Gericht wird eine Bewährungszeit festgelegt, die in der Regel 2 – 3 Jahre beträgt, aber auch kürzer oder länger sein kann.
Das zuständige Gericht unterstellt die Verurteilte oder den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers, wenn dies notwendig ist, um sie/ihn von Straftaten abzuhalten. Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen ist die Unterstellung obligatorisch.
Die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung soll dem Probanden die Gelegenheit geben, sich durch positives Sozialverhalten unter den Bedingungen eines Lebens in Freiheit Straferlass zu verdienen, bzw. die Vollstreckung der Maßregel entbehrlich zu machen.
Die Aufgaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz niedergelegt.
Sie sollen u. a. den Probanden helfend und betreuend zur Seite stehen und im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen überwachen, die in einem Beschluss vom Gericht festgelegt worden sind.
Dazu gehört auch die Einwirkung auf die Lebensführung der Probanden sowie die Beratung und Betreuung in allen mit der Resozialisierung zusammenhängenden Fragen und Problemen.
Grundlage der Arbeit der Bewährungshelfer/innen sind fachliche Prinzipien und Methoden der Sozialarbeit.
Ziel der Bewährungshilfe ist es, die Probanden durch Hilfe zur Selbsthilfe vor dem kriminellen Rückfall nach Möglichkeit zu bewahren, also die Verhinderung von Straftaten und damit der Schutz der Allgemeinheit.

Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Bedingungen hat sich in den zurückliegenden Jahren auch die Klientel der Bewährungshilfe verändert. Sie ist geprägt durch Menschen mit vielfältigen Problemlagen, insbesondere Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Sucht, psychischen und physischen Beeinträchtigungen, sozialer Desintegration und verringerter sozialer Kompetenz.
Daraus ergibt sich die Notwendigkeit auch die Arbeitsweisen und Methoden der Bewährungshilfe diesen veränderten Bedingungen anzupassen und ständig die Qualität der Arbeit zu kontrollieren und zu verbessern.
Aus diesem Grunde hat die Bewährunghilfe Köln ein neues Betreuungsangebot für jugendliche und heranwachsende Straftäter entwickelt, die Ambulante Intensive Betreuung (AIB).
Dieses Projekt wird von allen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern der Kölner Dienststelle getragen, obwohl durch die Fallreduzierung der Intensivhelfer die übrige Fallbelastung gestiegen ist.
Ein Personalausgleich ist aufgrund der immer enger werdenden finanziellen Ressourcen und zunehmenden Sparzwänge der öffentlichen Haushalte bisher leider nicht möglich gewesen.

Ulrich Fiedler
Koordinator der Bewährungshilfe Köln

Einleitung

Bei dem Projekt Ambulante Intensive Betreuung (AIB) handelt es sich um ein besonderes Betreuungsangebot für jugendliche und heranwachsende Straftäter, das nunmehr seit dem 01.04.06 in der Dienststelle der Bewährungshilfe Köln durchgeführt wird. Das Konzept stützt sich dabei auf ähnliche Ansätze in der Jugendhilfe (vgl. Hoops & Permien, 2002, S. 49-50) und auf ein bereits früher durchgeführtes Projekt des Fördervereins der Bewährungshilfe Köln e.V.

Im Folgenden soll zunächst das Konzept dargestellt werden, es soll darüber hinaus darauf eingegangen werden, inwiefern dieses an den institutionellen Rahmen der Bewährungshilfe angepasst wurde und in welcher Art es zur Zeit praktisch durchgeführt wird. Es sollen außerdem bereits bestehende Erfahrungen aus der praktischen Arbeit sowie der bisherige Projektverlauf dargestellt werden.

Hintergrund der konzeptionellen Überlegungen war seinerzeit die Tatsache, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in ihrer alltäglichen Arbeit immer häufiger mit besonders betreuungsaufwändigen und –bedürftigen jungen Menschen konfrontiert wurden.

Insbesondere wenn eine Anbindung der Probanden an andere helfende Institutionen nicht gewährleistet war und diese aus sämtlichen stabilisierenden Strukturen heraus fielen, wurde es stetig schwieriger, in angemessenem Umfang auf die persönliche Lebenssituation der jungen Menschen zu reagieren. Erforderliche Hilfsangebote konnten meist nicht entsprechend zeitnah angeboten werden. Dies ist vor allem auch im Zusammenhang mit der zuletzt steigenden Fallbelastung der Bewährungshilfen zu sehen.

Außerdem wurde Handlungsbedarf auch im Hinblick auf die anhaltende Diskussion über Jugendkriminalität und über die Problematik der Intensivstraftäter festgestellt. Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörde in Köln führen bereits seit dem Jahr 2005 ein entsprechendes Intensivtäterprogramm durch.

Durch die Betreuung dieser Jugendlichen leistet auch die Bewährungshilfe einen nicht unerheblichen Beitrag zur Resozialisierung dieses Personenkreises. Es erschien daher sinnvoll, sich diesbezüglich mit besonderen Maßnahmen und neuen Arbeitsansätzen einzubringen.

Seitens der Jugendrichter und Jugendkammern in Köln wurde ebenfalls mehrfach das Anliegen geäußert, Jugendlichen und Heranwachsenden mit besonders hohem Betreuungsbedarf eine intensive Betreuungsmöglichkeit über die Bewährungshilfe anbieten zu können.

Das daraufhin ausgearbeitete Konzept eines im Hause gegründeten Arbeitskreises wurde schließlich als Projekt in der Dienststelle der Bewährungshilfe Köln eingerichtet. Die Erfahrungen der Arbeit werden dabei fortlaufend ausgewertet. Dies ermöglicht eine ständige Überprüfung des Projektes im Hinblick auf Effektivität und Konzeption.

Darstellung des Konzeptes Ambulante Intensive Betreuung (AIB)

1. Zielsetzung

Die AIB soll zum einen eine Lücke in der Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe schließen, soweit andere helfende Institutionen noch nicht oder nicht mehr in die Betreuung involviert sind. Zum anderen soll ein zusätzliches Angebot zur Resozialisierung besonders betreuungsbedürftiger junger Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die intensive Betreuung sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst zeitnah stabilisiert werden, so dass potentielle Straftaten vermieden werden können. Durch die Intensivierung der Kontakte zu den Probanden und deren Umfeld sollen außerdem evtl. problematische Entwicklungen frühzeitig erkannt und daraufhin umgehend interveniert werden. Man kann also sagen, dass der Ansatz sowohl eine Verstärkung des Hilfs-, als auch des Kontrollaspektes der Arbeit ermöglicht.
Mit dem Angebot der AIB im Rahmen der Bewährungshilfe soll außerdem ein Beitrag zur Haftvermeidung geleistet werden, indem z.B. zeitnah Alternativen zu einer Untersuchungshaft erarbeitet werden können oder eine Strafaussetzung zur Bewährung nur unter der besonderen Auflage, an der AIB teilzunehmen, gerechtfertigt erscheinen kann.

2. Grundlegende Annahmen des Konzeptes

Im Rahmen des Konzeptes wird davon ausgegangen, dass Jugendliche, die extrem auffälliges Verhalten an den Tag legen, ihre ursprüngliche soziale Umgebung teilweise oder komplett verlassen haben. Ebenfalls festgestellt wird der fehlende Kontakt zu förderlichen Sozialen Netzwerken. Das abweichende Verhalten wird daher im Zusammenhang mit fehlenden bzw. nicht genutzten Ressourcen und nicht vorhandenen verlässlichen Kontaktpersonen gesehen. Delinquenz und damit verbundene Phänomene, wie z.B. Obdachlosigkeit, sind demnach eine Folge und gleichzeitig eine Erscheinung von verlorener sozialer Stabilität und fehlender sozialer Bezüge (vgl. Koch & Möbius, 2000, S. 175-176).

Zu beobachten sind häufig "Dropout" aus dem Schul- oder Ausbildungssystem sowie fehlende familiäre Bezüge. Erforderliche Hilfsangebote der Jugendhilfe oder anderweitiger Einrichtungen werden meist nicht in Anspruch genommen, obwohl diese grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die Jugendlichen oder deren oftmals überforderten Eltern stellen aus verschiedenen Gründen, wie z.B. mangelnder Information, Schamgefühl, Desinteresse oder vor einem besonderen kulturellen Hintergrund, oftmals keine Anträge auf Jugendhilfeleistungen. Anderweitige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen werden selbständig meist nicht aufgesucht.
Die delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen oftmals ein Verhalten kurzfristiger Ersatzbefriedigung durch den Einsatz von Drogen und durch exzessives Konsumverhalten. Die Orientierung und Bestätigung erfolgt dabei vielfach in Gruppen von ebenfalls delinquenten Gleichaltrigen. Eine altersgemäße persönliche Entwicklung findet in Folge kaum noch statt bzw. ist teilweise nahezu zum Stillstand gekommen.

3. Methodisches Vorgehen

Im Zusammenhang mit den Grundannahmen steht im Mittelpunkt der Arbeit konsequenterweise der Aufbau förderlicher Sozialer Netzwerke (vgl. Koch & Möbius, 2000, S. 176). Ausgehend von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise richtet sich die AIB dabei auf die gesamte Lebenssituation und bezieht die Bereiche Familie, Wohnen, Schule, Ausbildung, Arbeit, Freizeit und in vielen Fällen auch therapeutische Angebote des Klienten mit ein.
Soziale Netzwerke sollen aufgebaut werden, indem vorhandene Hilfsangebote abgerufen und aktiviert werden. Ein besonderer Aspekt liegt dabei in der intensivierten Beratung und in der vermehrten Begleitung der Probanden im Rahmen der AIB. Indem die doch eher typische "Komm-Struktur" der Bewährungshilfe umgangen wird, können Kontakte zu Personen und Einrichtungen zeitnah hergestellt werden. Schwellenängste o.ä. können durch Begleitung der Probanden zu Behörden und Institutionen abgebaut werden, d.h. die Wege zu bestimmten Hilfsangeboten werden den Probanden erleichtert bzw. erstmalig ermöglicht.

Der Aufbau von Sozialen Netzwerken soll sich dabei auf den institutionellen, aber auch auf den privaten Bereich beziehen. Auch hier ist von Bedeutung, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden auf Grund des verbesserten Betreuungsschlüssels vermehrt in ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung aufgesucht werden können. Auf diesem Weg kann zu allen beteiligten Personen und Institutionen Kontakt hergestellt werden und diese können in die Betreuung integriert werden (vgl. Daskiewitsch, 2000, S. 199).
Der Ablauf der Betreuung orientiert sich dabei natürlich, wie auch im Rahmen der regulären Bewährungshilfe, an den Arbeitsschritten des Case Work. In einem ersten Schritt wird eine ausführliche Anamnese erstellt, aus der sich der bestehende Handlungsbedarf ergibt.

Nach Klärung der Situation werden mit den Jugendlichen und Heranwachsenden konkrete Ziele vereinbart. Diese können auf Grund der Intensivierung der Arbeit dann allerdings zeitnah umgesetzt werden. Um dies zu ermöglichen besteht in der Anfangsphase der Betreuung in der Regel täglich Kontakt zu den Probanden. Die Betreuung und alle damit verbundenen Verfahren können somit deutlich beschleunigt werden.

4. Zielgruppe

Das Projekt der AIB richtet sich ausschließlich an junge Menschen, die nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verurteilt wurden, also an Jugendliche und Heranwachsende. Hinzu kommt, dass bei den Probanden ein besonderer Betreuungsbedarf festgestellt werden muss. Dieser kann sich im Rahmen einer Hauptverhandlung z.B. auf der Grundlage des Jugendgerichtshilfeberichtes ergeben. Der besondere Betreuungsbedarf kann aber auch auf Anregung weiterer Beteiligter, wie z.B. durch Eltern, Bewährungshelfer, Rechtsanwälte, Polizei oder durch den Jugendlichen selbst überprüft und festgestellt werden.

Es geht im Rahmen des Konzeptes also nicht darum, ausschließlich besonders strafrechtlich auffällige junge Menschen zu betreuen. Hauptaugenmerk liegt vor allem auf der unmittelbaren persönlichen Lebenssituation der Probanden.
Voraussetzung für die Teilnahme sollte zudem eine glaubhafte Motivation, bzw. die Bereitschaft und Fähigkeit sein, Hilfsangebote auch anzunehmen. Dabei handelt es sich oft um eine sekundäre Motivation, die sich vor allem aus dem bestehenden Druck seitens der Justiz ergibt. Bei positivem Verlauf der Betreuung entwickelt sich jedoch häufig eine Primärmotivation.

Die betreuten Probanden sind in der Regel weitgehend sozial entwurzelt und durch schwerwiegende Lebenssituationen und Krisen belastet. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollten daher durch schnelle und intensive Unterstützung in ihrer unmittelbaren Lebenssituation stabilisiert werden (vgl. Hoops & Permien, 2002, S. 49; S. 53).
Bei den bisher betreuten jungen Menschen ist nicht selten eine enorm lange und erfolglose Jugendhilfekarriere zu beobachten. Oftmals kommen Phänomene wie z.B. Obdachlosigkeit, Drogenkonsum und psychische Auffälligkeiten bzw. Erkrankungen hinzu. Schulische oder berufliche Ausbildung findet bei diesen Probanden in der Regel nicht statt, es ist meist keinerlei Tagesstruktur vorhanden (vgl. Daskiewitsch, 2000, S. 195; S. 197). Verpflichtungen irgendeiner Art bestehen ebenfalls nicht und es wurde nie erlernt, diese wahrzunehmen. In der bisherigen Betreuung war daher die Einrichtung von tagesstrukturierenden Angeboten sowie das Einüben von Verpflichtungen das zuerst vereinbarte Ziel.

5. Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen der Betreuung stellt eine Strafaussetzung zur Bewährung, eine Strafrestaussetzung oder eine Vorbewährung dar (§§ 21, 23, 27, 57, 88, 89 JGG, §§ 56, 56c, 57 StGB).
Die verpflichtende Teilnahme am Projekt wird im jeweiligen Bewährungsbeschluss als Auflage festgehalten. Sie kann aber auch nachträglich ergänzend auf Anregung des zuständigen Bewährungshelfers in den Beschluss aufgenommen werden.

Das heißt, es können im Rahmen der AIB sowohl Jugendliche und Heranwachsende betreut werden, die erstmalig oder erneut zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, als auch solche, die bereits unter Bewährungsaufsicht stehen. Der Intensiv-Bewährungshelfer ist für die Betreuungsdauer seitens des aufsichtsführenden Jugendgerichtes namentlich bestellt.

6. Betreuungsdauer

Die mit den Jugendlichen und Heranwachsenden vereinbarten Zielsetzungen sollten im Idealfall während der Dauer einer sechsmonatigen Betreuungsphase umgesetzt werden. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Betreuung ist nach Absprache mit dem zuständigen Jugendrichter möglich.
Die in der Anfangsphase nahezu täglichen Kontakte zum Probanden werden je nach dem Grad der Stabilisierung und der Zielerreichung nach und nach reduziert. Auch zum Abschluss der Betreuung findet aber noch mindestens einmal wöchentlich persönlicher Kontakt statt. Nach Bedarf können die Kontakte aber im Verlauf der Betreuung auch wieder intensiviert werden, wenn dies auf Grund der Situation erforderlich erscheint.

Nach Ablauf der Betreuung erfolgt die Überleitung in die reguläre Bewährungshilfe, wobei die Abgabe an einen Kollegen im Konzept vorgesehen ist. Von dieser Abgabe kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden.

Einrichtung des Konzeptes im Rahmen der Bewährungshilfe

Das zuvor vorgestellte Konzept stammt mit seinen Grundannahmen aus dem Bereich der Jugendhilfe. Dort wird es nach wie vor zumindest punktuell eingesetzt, es wurde in diesem Rahmen außerdem bereits umfangreich erprobt und evaluiert (vgl. Hoops & Permien, 2002, S. 59).
Da die Idee des Konzeptes zunächst mit den bestehenden personellen Ressourcen der Bewährungshilfe umgesetzt werden musste, erwies sich die ursprüngliche Idee, dass drei Bewährungshelfer ausschließlich fünf Jugendliche und Heranwachsende intensiv betreuen, als nicht realisierbar.

Es wurde daher eine Fallreduzierung für die in der AIB tätigen Bewährungshelfer vereinbart. Demnach sollten jeweils fünf Fälle intensiv und fünfundzwanzig reguläre Bewährungsfälle betreut werden.

Das Angebot der AIB wird derzeit durch eine Bewährungshelferin und drei Bewährungshelfer in der Dienststelle in Köln durchgeführt. Es können somit 20 Jugendliche und Heranwachsende zeitgleich intensiv betreut werden.
Die so zustande kommende Mehrbelastung wird bisher von der übrigen Kollegenschaft getragen, was eine Umsetzung des Konzeptes letztlich erst möglich machte.

Der bisherige Projektverlauf

Im Folgenden soll der bisherige Projektverlauf dargestellt werden. Die Ausführungen stützen sich dabei auf eine intern durchgeführte Auswertung der im Rahmen der AIB bisher beendeten Akten, sowie auf Erfahrungen, die durch die praktische Umsetzung des Konzeptes gesammelt werden konnten.
Auf Grund der bisher noch relativ kleinen Grundmenge an Daten, sind hier bis dato noch keine repräsentativen bzw. allgemeingültigen Aussagen möglich, es kann aber sicherlich ein plastischer Eindruck über die Lebenslage des Klientel, über den Ablauf der praktischen Betreuungsarbeit und über besondere Problemstellungen vermittelt werden.
Intern ausgewertet wurden bisher 50 (Stand September 2007) der beendeten Betreuungsakten. Rechnet man die derzeit noch unter laufender Betreuung stehenden Probanden mit ein, wurden im Rahmen der AIB bisher insgesamt 70 Jugendliche und Heranwachsende betreut.
Allgemein ist zum bisherigen Projektverlauf festzustellen, dass das Angebot von allen Beteiligten mit großem Interesse positiv aufgenommen wurde. Die vorhandenen 20 Betreuungsplätze waren bisher durchgehend voll belegt, bei darüberhinaus gehendem Bedarf.

1. Die Klientel

Zunächst soll hier auf einige charakteristische Merkmale der Klientel eingegangen werden, die einen Eindruck über die bisher betreuten Personen vermitteln können.

Das Durchschnittsalter der Probanden beträgt bisher 18,5 Jahre, wobei ein Schwerpunkt bei den heranwachsenden Probanden festgestellt werden konnte. Dreißig Personen waren bei Aufnahme der Betreuung 18 Jahre und älter.
Es handelte sich dabei überwiegend um männliche Jugendliche und Heranwachsende, nämlich in 43 Fällen. In sieben Fällen wurden weibliche Personen betreut.

Alter

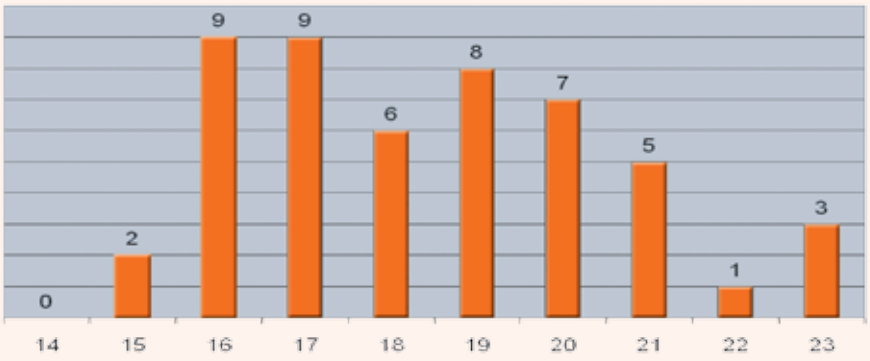

Geschlecht

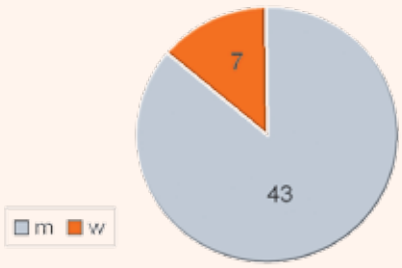

Die Zuweisung zum Projekt der AIB erfolgte zumeist über eine namentliche Direktbestellung und eine entsprechende Auflage seitens des Gerichtes. Dies war in 30 Betreuungen der Fall. 20 Jugendliche und Heranwachende wurden bereits zuvor durch Kolleginnen und Kollegen im Hause betreut und nachträglich, auf deren Anregung hin, in das Projekt aufgenommen.

Zugang

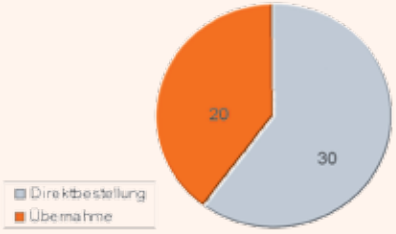

Einer dieser Probanden, der bereits unter Bewährungsaufsicht stand, nahm freiwillig und auf eigenen Wunsch an dem Angebot teil.

Der häufigste Unterstellungsgrund war mit 32 Fällen eine Strafaussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung. Neun Jugendliche erhielten die Auflage zur Teilnahme im Rahmen einer Schuldfeststellung, bei sechs Probanden handelte es sich um eine Vorbewährung. Bei drei weiteren Probanden wurde der Strafrest einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.
Insofern eine Jugendstrafe ausgesprochen wurde, lag das durchschnittliche Strafmaß bei 15,75 Monaten. Dieses liegt damit deutlich über der im Jugendgerichtsgesetz (JGG) genannten Mindeststrafe von sechs Monaten.

Die Hälfte der bisher betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden wurde bereits vor der zugrunde liegenden Verurteilung mindestens einmal zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt. Die betreuten Probanden hatten damit zu einem großen Anteil bereits ausgeprägte Erfahrungen mit der Justiz und mit der Einrichtung der Bewährungshilfe. 25 Probanden wurden erstmalig zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Bezüglich der Deliktstruktur ist anzumerken, dass ein großer Anteil der Betreuten mit mehreren, unterschiedlich gelagerten Delikten auffällig geworden ist. Häufigster Grund einer Verurteilung war in 20 Fällen ein Raubdelikt. 19 der betreuten Probanden haben Diebstahlsdelikte begangen.In fünf Fällen wurde im Wesentlichen eine Körperverletzung festgestellt. Drei der betreuten Probanden sind mit einem Verstoß gegen das BtmG auffällig geworden.
Zum Thema der Staatsangehörigkeit kann angemerkt werden, dass etwa die Hälfte der Jugendlichen und Heranwachsenden deutscher Staatsangehörigkeit waren und keinerlei Migrationshintergrund hatten.Bei den übrigen Probanden handelte es sich um Deutsche mit Migrationshintergrund bzw. Ausländer verschiedenster Nationalitäten.

Bei 23 der Betreuten konnte eine akute Suchtproblematik bzw. gefährdendes Verhalten in dieser Hinsicht festgestellt werden. Sieben Probanden konsumierten zum Zeitpunkt der Betreuung exzessiv Cannabisprodukte, teilweise auch zeitgleich Kokain. Bei zwei Probanden konnte Heroinkonsum, bei einem Probanden exzessiver Alkoholkonsum und Medikamentenmissbrauch festgestellt werden.

Bei einem Probanden lag außerdem gefährdendes Glücksspielverhalten vor, eine Probandin wies eine bedenkliche Essstörung auf. Auch hinsichtlich der Suchtproblematik ist anzumerken, dass die Probanden teilweise mehrere Substanzen konsumierten bzw. unterschiedliche gefährdende Verhaltenmuster aufwiesen.

Unterstellungsgrund

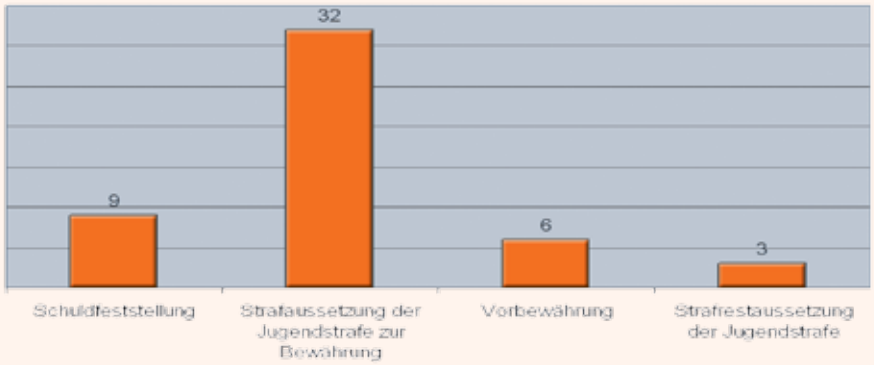

Die betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden stammten aus dem gesamten Kölner Stadtgebiet, wobei ein leichter Schwerpunkt in den Stadtteilen Nippes und Kalk mit jeweils drei Fällen und den Stadtteilen Mühlheim, Brück, Gremberg und Meschenich mit jeweils zwei Fällen zu erkennen ist. Es handelte sich bei den Wohngebieten insgesamt gesehen zumeist um unterprivilegierte Stadtteile und Siedlungen, teilweise um sogenannte soziale Brennpunkte.

25 der betreuten Probanden wurden beim Kriminalkommissariat 57 (KK 57) der Kölner Polizei als sogenannte Intensivtäter geführt und standen dort unter Sachbearbeitungsvorbehalt.

Überschneidung mit dem KK 57

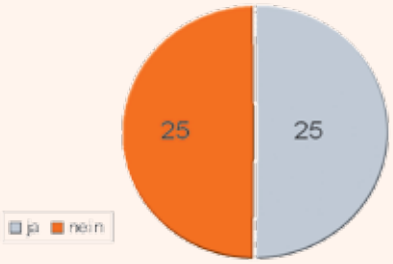

2. Verlauf der Betreuung

Im Verlauf der Betreuung konnte ein Großteil der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Mitarbeit motiviert werden, so dass die Kontakte zu den Probanden und deren Umfeld in der geplanten intensiven Form stattfinden konnten.

Eine Stichprobenauswertung von 25 Akten (Stand April 2007) hat ergeben, dass im Verlauf der Betreuung 57 persönliche Kontakte mit den Probanden in Form von Gesprächen in der Dienststelle, Hausbesuchen, gemeinsamen Außenterminen und Telefonaten stattgefunden haben.
Bei der zu dieser Zeit durchschnittlichen Betreuungsdauer von 5,1 Monaten bestand somit über die gesamte Zeit der Betreuung in mindestens zwei- bis dreitägigen Abständen den Kontakt zu den Probanden.
Auch das soziale Umfeld konnte regelmäßig in die Betreuungsarbeit mit eingebunden werden, so dass dort im Rahmen einer Betreuung durchschnittlich 36 Kontakte in Form von Gesprächen und Telefonaten stattgefunden haben.

Im Hinblick auf den konzeptionell formulierten Gedanken der Sozialen Netzwerke, kam den Kontakten zu beteiligten Institutionen eine besondere Bedeutung zu. Hier fand ebenfalls regelmäßig intensiver Austausch statt. Besonderes intensiv gestaltete sich dieser Austausch dabei mit dem aufsichtsführenden Gericht. Pro Betreuungsfall wurde hier durchschnittlich 13 Mal Rücksprache gehalten. Die Erreichbarkeit der zuständigen Jugendrichter war auf Grund deren besonderen Engagements fast permanent über E-Mailkontakte und Mobilfunk gewährleistet.
Daneben bestand enger Kontakt zu dem KK 57, den jeweils zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ArGe), Trägern beruflicher und schulischer Bildung, Krankenhäusern, Drogenambulanzen, der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft und der JVA. Insofern erforderlich konnten diese Institutionen in die Betreuung involviert werden und standen zum Informationsaustausch zur Verfügung.

Bei 22 Probanden wurden unter laufender Betreuung neue Strafverfahren eingeleitet, wobei die Tatzeitpunkte allerdings mehrfach nicht im Zeitraum der Betreuung lagen.

Strafverfahren unter laufender Bewährung

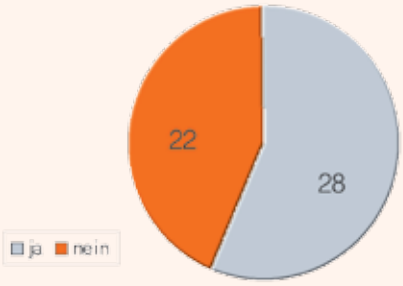

Bei negativem Verlauf der Bewährung konnten stets zeitnah Anhörungstermine anberaumt werden. Pro Betreuungsfall fand durchschnittlich eine persönliche Anhörung vor dem Jugendgericht statt. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel in Form von Freizeit- und Dauerarrest wurden allerdings nur in wenigen Fällen verhängt.

Die eher zurückhaltende Verhängung von Arrest hängt mit den weiterhin langen Zeiträumen zwischen Verhängung und Vollstreckung des Arrestes zusammen. Da das Konzept der AIB eher auf eine Beschleunigung der Verfahren und auf unmittelbare Konsequenzen für die Jugendlichen hinarbeitet, schien der Jugendarrest oftmals nicht als probates Mittel.

Es wurde daher vermehrt auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zurückgegriffen, wie z.B. auf die richterliche Ermahnung oder auf die Erteilung ergänzender Auflagen (Sozialstunden, Anti-Aggressivitäts-Training, Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen Maßnahmen, Therapieauflagen).

3. Betreuungsdauer und Beendigung der AIB

Die Betreuung im Rahmen der AIB erfolgte bisher durchschnittlich über eine Dauer von 5,6 Monaten. Abgeschlossen wurde die Betreuung bisher bei 50 Probanden, 20 Jugendliche und Heranwachsende stehen derzeit noch unter laufender Betreuung. Insgesamt haben damit bisher 70 Jugendliche und Heranwachsende an der Betreuung im Rahmen der AIB teilgenommen.

Die intensive Betreuungsarbeit ist bisher bei 22 Probanden über die gesamte Dauer der im Konzept vorgesehenen sechs Monate erfolgt. Bei fünf Probanden konnte die Betreuung bereits vor Ablauf dieser sechs Monate beendet werden, da diese sich auf Grund der erfolgreichen Betreuungsarbeit soweit stabilisieren konnten, dass eine weitere intensive Betreuung nicht mehr erforderlich war. Ebenfalls fünf Probanden waren im Rahmen der AIB nicht zu einer Mitarbeit zu motivieren bzw. waren faktisch nicht erreichbar, so dass die Betreuung auch bei ihnen vorzeitig beendet wurde. Da in diesen Fällen keine neuen Strafverfahren anhängig waren, erfolgte hier kein Widerruf der Bewährung, die weitere Betreuung wurde im Rahmen der regulären Bewährungshilfe sichergestellt.

Demnach haben bisher insgesamt 32 Probanden die Betreuung im Rahmen der AIB abgeschlossen und werden seitdem im Rahmen der regulären Bewährungshilfe weiter betreut. In drei Fällen wurde die Betreuung zunächst beendet, da diese Probanden in anderer Sache eine U-Haft zu verbüßen hatten.Diese Probanden wurden im Anschluss aber erneut in das Projekt aufgenommen und stehen derzeit unter laufender Betreuung, um eine weitere Stabilisierung außerhalb der Haft zu ermöglichen.

In 15 Fällen endete die Betreuung im Rahmen der AIB mit einem Widerruf der Bewährung und der Inhaftierung der Probanden noch während der Betreuungszeit. Auch in diesen Fällen hat sich die AIB allerdings bewährt, da gravierende Auflagenverstöße und weitere Straftaten der Probanden zeitnah sanktioniert werden konnten.

Den Jugendlichen und Heranwachsenden konnte somit verdeutlicht werden, dass auf ihr fortgesetztes Fehlverhalten konsequent und angemessen reagiert wird. Der Widerruf stand in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Auflagenverstößen und den neuerlichen Straftaten. Dieser ist damit für die Jugendlichen und Heranwachsenden einsichtig und wesentlich nachvollziehbarer. Dies war im Rahmen einer regulären Strafaussetzung zur Bewährung bisher nicht in dem Maße möglich. Ein positiver Effekt dürfte sich hier zumindest im Hinblick auf eine spätere Strafrestaussetzung bzw. auf weitere Bewährungsstrafen einstellen.

Beendigungsgrund

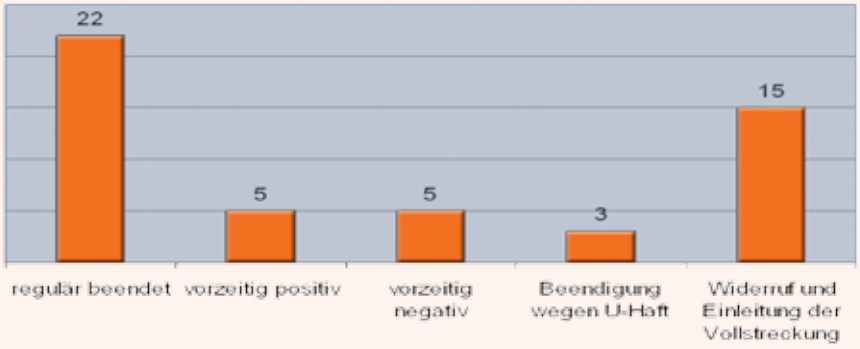

Besondere Möglichkeiten des Konzeptes

1. Schnelle Reaktion

Ein Schlagwort, das in der aktuellen Diskussion um die Bekämpfung von Jugendkriminalität oftmals auftaucht, ist das der "Schnellen Reaktion" (vgl. Gabriel, 2001, S. 13). Tatsächlich hat dieser Aspekt aber auch im Rahmen des Konzeptes AIB eine besondere Bedeutung. Aus den praktischen Erfahrungen hat sich bisher ergeben, dass durch die deutlich beschleunigte Reaktion aller Beteiligter eine erhebliche Dynamisierung und Effizienzsteigerung der Betreuungsarbeit ermöglicht wird.
Dies bezieht sich sowohl auf die Unterbreitung von Hilfsangeboten, als auch auf die Sanktionierung von Fehlverhalten und Auflagenverstößen im Rahmen der Bewährung.

Die Jugendlichen werden umgehend nach der Gerichtsverhandlung bzw. während der Gerichtsverhandlung kontaktiert. In der Regel nimmt ein Intensivbewährungshelfer nach vorheriger Absprache mit dem Jugendrichter oder der Jugendgerichtshilfe bereits an den Hauptverhandlungen teil, um die Möglichkeiten der Betreuung bereits in diesem Rahmen zu besprechen und diese umgehend einleiten zu können. Unter dem Eindruck der erfolgten Verhandlung, teilweise sogar einer verbüßten Untersuchungshaft, werden dann erste Gespräche geführt, in denen grundlegender Handlungsbedarf geklärt werden kann und erste verbindliche Absprachen getroffen werden können.

Bisher sind viele Jugendliche und Heranwachsende einer Strafaussetzung zur Bewährung oftmals nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit begegnet und haben dem nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. In vielen Fällen wurden Bewährungsauflagen ignoriert bzw. bewusst umgangen, da bekannt war, dass Konsequenzen oftmals erst nach Wochen oder Monaten und damit außerhalb ihrer Zeitperspektive erfolgen.

Durch den enorm verbesserten Kontakt zu den Jugendgerichten ist es nun aber möglich umgehend, manchmal innerhalb eines Tages, einen Anhörungstermin anzuberaumen. Problematischen Entwicklungen kann somit direkt begegnet werden und die Jugendlichen erfahren auf diesem Weg, dass ihr Verhalten eine unmittelbare Konsequenz nach sich zieht.
Eine andere Erfahrung, die der Proband macht, ist, dass er bei vorhandener Bereitschaft zur Mitarbeit mit der angebotenen Unterstützung zeitnah positive Veränderungen in seinem Leben erreichen kann.
Das heißt, die Jugendlichen und Heranwachsenden erleben schneller Erfolg auf ihre gezeigten Bemühungen und können bei Mitarbeit eine umgehende Stabilisierung ihrer Situation herbeiführen.

Oftmals entwickelt sich bei den Jugendlichen auch erst die Bereitschaft, Hilfsangebote anzunehmen, wenn sie spürbare Sanktionen auf ihr Verhalten erhalten haben. Eine solche spürbare Sanktion stellt in vielen Fällen erst eine Untersuchungs- oder Sicherungshaft dar. In diesen Situationen nehmen die Jugendlichen oft eine neue Einschätzung ihrer Lebenssituation vor und ziehen Alternativen in Betracht. Wenn Hilfsangebote dann kurzfristig unterbreitet bzw. erneuert werden können, bietet sich hier eine besondere Chance zu einer positiven Entwicklung auch außerhalb des Jugendstrafvollzugs. Durch die intensive Betreuung schon während der Untersuchungshaft kann diese ggf. verkürzt und zur Umsetzung pädagogischer Zielsetzungen genutzt werden.

2. Verbesserte Kooperation aller Beteiligter

In engem Zusammenhang mit dem Thema der schnellen Reaktion, steht das der Kooperation (vgl. Gabriel, 2001, S.23). Auch in dieser Hinsicht hat sich ein positiver Effekt in der Arbeit ergeben.
Durch den intensiven regelmäßigen Austausch mit allen beteiligten Institutionen und Personen steht zum einen ein umfangreiches Netzwerk an institutionellen Hilfen

zur Verfügung, zum anderen erhalten die Bewährungshelfer im Rahmen der AIB umgehend sämtliche Informationen Beteiligter, die für die Betreuungsarbeit unmittelbar relevant sind. Diese Informationen konnten zuvor oftmals nicht in diesem Maße gewonnen werden.

Es liegen regelmäßig Rückmeldungen aus betreuten Wohneinrichtungen, von Trägern schulischer und beruflicher Bildung, von therapeutischen Einrichtungen oder auch von den Familien der Jugendlichen und Heranwachsenden vor. Ist ein Proband beispielsweise erneut einer Straftat verdächtigt, erhält der zuständige Bewährungshelfer umgehend Rückmeldung darüber seitens der Polizei.
Auch hierdurch kann auf bestimmte Themen in der Betreuung unmittelbar reagiert werden. Mit den Jugendlichen und Heranwachsenden kann daher in verstärktem

Maß an der Realität und an deren unmittelbarer Lebenssituation gearbeitet werden.

Problematische Entwicklungen, wie z.B. fortgesetztes Schuleschwänzen, exzessiver Cannabiskonsum oder auch neue Straftaten können somit frühzeitig klar thematisiert und im besten Falle aufgefangen werden, bevor die Jugendlichen und Heranwachsenden diese Verhaltensweise wieder manifestieren und in abweichende Verhaltensmuster zurückfallen.
Durch den verbesserten Informationsstand ist den Jugendlichen ein Ausweichen in der Zusammenarbeit nahezu unmöglich. Die Dynamik der Beziehungs- und Erziehungsarbeit wird deutlich gesteigert, da den Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich und konsequent Grenzen gesetzt werden können, auf der anderen Seite aber Hilfsangebote zur Entwicklung alternativer Verhaltensweisen angeboten werden.

Darstellung von Fallbeispielen

Im Folgenden sollen exemplarisch zwei Fälle aus der praktischen Arbeit dargestellt werden, um zu verdeutlichen, wie der Betreuungsverlauf sich im Einzelnen gestalten kann. Dabei wird allerdings nicht auf den gesamten Betreuungsverlauf eingegangen, sondern es werden grundlegende Aspekte dargestellt, die einen genaueren Eindruck von den jeweiligen Problemlagen vermitteln können und verdeutlichen, wie die Jugendlichen und Heranwachsenden mit der Betreuung im Rahmen der AIB umgehen. Die beiden Namen wurden verändert.

1. Fallbeispiel Michael

Michael war zu Beginn der Betreuung 19 Jahre alt. Er wurde vom Amtsgericht Köln wegen diverser Körperverletzungsdelikte und Diebstahls zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten verurteilt. Bereits vor diesem Urteil war er strafrechtlich umfangreich, auch einschlägig in Erscheinung getreten. Besondere Bewährungsauflagen wurden abgesehen von der Teilnahme an der AIB und an einem Anti-Aggressivitäts-Training seinerzeit nicht erteilt. Bei Aufnahme der Betreuung wohnte Michael im Haushalt seiner Mutter, wobei diese sich dort aber nicht mehr aufhielt. Da die Mutter und auch Michael selbst bisher keinerlei Veranlassungen getroffen hatten, war Michael weder finanziell versorgt, noch krankenversichert. Die Miete für die Wohnung wurde ebenfalls nicht mehr gezahlt, so dass eine Räumungsklage bald zu erwarten war.

Michaels Vater beging Suizid, als der Proband sechs Jahre alt war. Dies hat Michael bis heute nicht verwunden. Es kam in diesem Zusammenhang bereits im Kindes- und Jugendalter zu insgesamt acht

Psychiatrieaufenthalten. Dort wurde unter anderem eine ausgeprägte ADH-Störung diagnostiziert. Außerdem versuchte Michael bereits im Jugendalter zweimal sich selbst das Leben zu nehmen.

In schulischer Hinsicht war der Proband bereits seit Jahren nicht mehr integriert. Er wechselte mehrfach zwischen Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Lernbehinderte und verließ die Schule schließlich 2003 ohne Abschluss.

Auf Grund dieser Situation wurde mit dem Probanden vereinbart, dass zunächst die Leistungs- und Behördenangelegenheiten zu klären sind.

Im Anschluss daran sollte Michael in eine schulische oder berufsfördernde Maßnahme integriert werden, um dort entsprechende Perspektiven entwickeln und einen geregelten Tagesablauf erlernen zu können. In diesem Zusammenhang sollte auch der Einzug in einer betreuten Jugendwohneinrichtung erfolgen.

Es stellte sich jedoch nach kurzer Zeit heraus, dass Michael sich trotz enormer Bemühungen seinerseits nicht an die grundlegendsten Erfordernisse halten konnte. Vereinbarte Termine wurden fortgesetzt versäumt, getroffene Vereinbarungen nicht umgesetzt. Es wurde nach und nach deutlich, dass Michael in umfangreichem Maß Betäubungsmittel konsumierte und in diesem Zusammenhang erneut gravierende Körperverletzungsdelikte beging. In einem Fall schlug er derart auf eine andere Person ein, dass sein eigener Arm dabei brach. Dies ließ er allerdings nicht behandeln und entfernte sich sogar nach einem gemeinsamen Besuch im Krankenhaus, kurz vor der unbedingt erforderlichen Operation, eigenmächtig aus der Klinik. Er behandelte sich in Folge selbst mit Schmerzmitteln in höchster Dosis.

Zu einem anberaumten Anhörungstermin vor dem Jugendgericht erschien der Proband nicht. Weder der Bewährungshelferin noch der Polizei öffnete der Proband die Wohnungstür, wenn diese ihn aufsuchten. Er brach den Kontakt zur Bewährungshilfe schließlich komplett ab. Michael wurde daraufhin nach einer Betreuungsdauer von drei Monaten festgenommen, die Bewährung wurde schließlich schließlich widerrufen.
Mangels Rechtskraft blieb die Bewährungsaufsicht jedoch zunächst bestehen.
Bis zur erneuten Hauptverhandlung in den mittlerweile anhängigen Strafverfahren verblieb er in Haft. Während der Haftzeit konnte schließlich wieder intensiver Kontakt zu Michael hergestellt werden, um mit diesem Perspektiven für eine eventuelle Haftentlassung entwickeln zu können.

Bis zum erneuten Hauptverhandlungstermin konnte durch die zuständige Bewährungshelferin im Rahmen der AIB die Aufnahme in einem betreuten Wohnheim umgesetzt werden. Es bestand die Möglichkeit nach der Entlassung umgehend mit einer Maßnahme in einer Jugendwerkstatt beginnen zu können, außerdem wurde fester Kontakt zur Drogenberatung und zu einer niedergelassenen Psychotherapeutin vermittelt.

Im Hinblick auf die so gestaltete Situation wurde Michael schließlich zu einer neuen Einheitsjugendstrafe von 12 Monaten verurteilt, die unter den nunmehr vorhandenen Voraussetzungen erneut zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

Der Proband wurde umgehend nach Haftentlassung erneut in das Projekt der AIB aufgenommen, um die Situation weiter stabilisieren zu können. Seitdem hält er sich an die getroffenen Absprachen und

es wurde deutlich, dass er nunmehr in der Lage ist, sich auf eine helfende Beziehungsarbeit einzulassen und die angebotene Unterstützung für sich zu nutzen.

Durch Rücksprache mit den in der Betreuung Beteiligten wurde bekannt, dass sich die Wohnsituation bisher stabil gestaltet und die beruflichen und therapeutischen Maßnahmen einwandfrei verlaufen.

2. Fallbeispiel Nadja

Nadja war zum Zeitpunkt der Verurteilung 19 Jahre alt und wurde seitens des Amtsgerichts Köln wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung verurteilt.

Nadja hatte seit Jahren keinen regelmäßigen Kontakt mehr zu Vater und Mutter und sie lebte bereits seit dem Kindesalter in unterschiedlichen Heimeinrichtungen, die sie mehrfach wechselte. Zeitweise lebte sie bei ihrer Stiefschwester, mit der sie sich über einen längeren Zeitraum auch im Ausland aufgehalten hat.

Unter erheblichem Einfluss eines Freundes fing Nadja damit an, im Rahmen einer Bande von Menschenhändlern tätig zu werden. Auf Grund ihrer Instabilität wurde sie immer wieder in den Bann der Bande gezogen, vor allem auch auf Grund ihrer engen emotionalen Bindung an den Bandenchef. Dennoch versuchte Nadja sich während eines dieser "Schleusergeschäfte" das Leben zu nehmen, um nicht selbst als Fahrerin des Transports fungieren zu müssen.

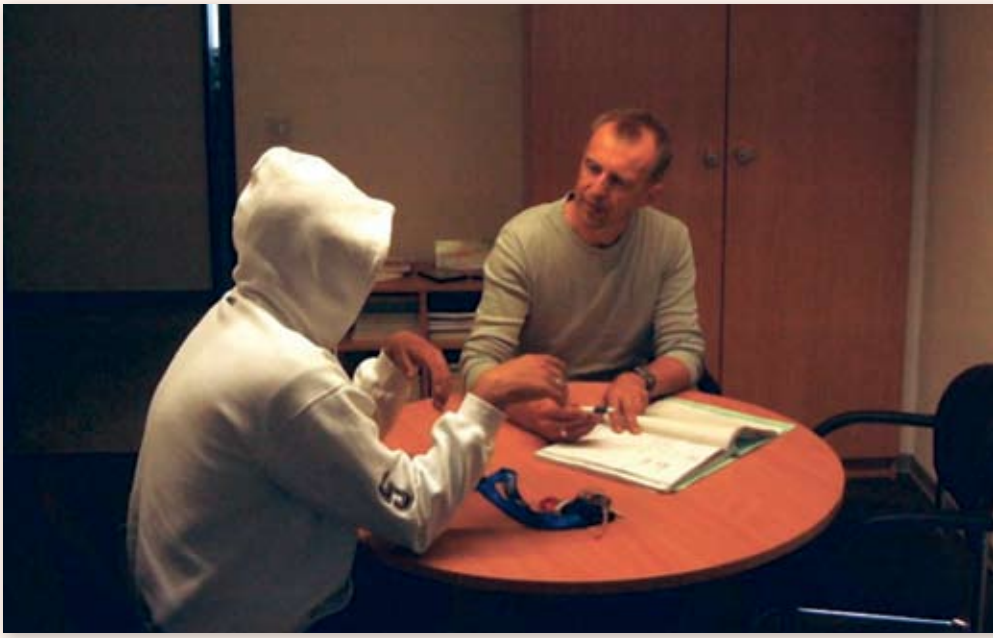

Sie wurde schließlich in der Türkei festgenommen und dort inhaftiert. Anschließend erfolgte die Überführung in die JVA Köln. Im Rahmen der Hauptverhandlung entschied der zuständige Jugendrichter, dass Nadja an der AIB teilzunehmen hat, um zukunftsorientiert in ein System und eine Struktur eingebunden werden zu können. Es wurden außerdem eine Vielzahl weiterer Bewährungsauflagen erteilt. Nadja durfte das Gebiet der Bundesrepublik für die Dauer von sechs Monaten nicht mehr verlassen, die Ausweispapiere wurden seitens des Gerichtes einbehalten. Außerdem sollte sie an einer Psychotherapie und einer psychiatrischen Behandlung teilnehmen.

Nach anfänglichen und ständigen Versuchen von Nadja, diesem engen Rahmen zu entweichen, wurde kurzfristig und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendrichter ein Anhörungstermin anberaumt. In diesem wurde festgelegt, dass Nadja ihren Wohnsitz im Rahmen einer betreuten Wohneinrichtung zu nehmen hat und sich dort auch aufzuhalten hat.

Außerdem hatte sie eine schulische Maßnahme zum nachträglichen Erwerb ihres Schulabschlusses aufzunehmen, alternativ konnten umfangreiche Sozialstunden abgeleistet werden. Nadja nahm daraufhin umgehend eine schulische Maßnahme auf und bemühte sich darum eigenständig.

Während der Betreuung im Rahmen der AIB behielt sie ihren Wohnsitz im Rahmen der Einrichtung bei und absolvierte die schulische Maßnahme zuverlässig. Im Verlauf der Betreuung konnte unter Vermittlung der zuständigen Bewährungshelferin außerdem die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung eingeleitet werden.

Zum Abschluss der Betreuung war der Erwerb des Schulabschlusses sicher absehbar, außerdem bestand die Perspektive, eine eigene Wohnung beziehen zu können. Die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung wurde ebenfalls erfolgreich abgeschlossen.

Presseberichte

„Wenn es Stress gibt, sagen wir nicht Nein“
300 Gäste bei Podiumsdiskussion des Dellbrücker Forums über Jugendkriminalität
10

Mehr Hilfe, aber auch mehr Druck
VON HELMUT FRANGENBERG, 28.02.07, 20:46h
Artikel mailen
Druckfassung
Die Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen steigt, sagt die neuste Kriminalitätsstatistik. Die bedauerliche Tatsache ist die Folge einer kurzsichtigen Sparpolitik im Kinder- und Jugendhilfebereich, aber auch bei der Interkulturelle Arbeit. Es rächen sich die Fehler einer falschen Integrationspolitik genau wie die zu späte Erkenntnis, dass Kindergärten als Ort der frühen Erziehung und Kontaktstelle für Familien mit Problemen viel stärker gefördert werden müssen. Die betroffenen Städte und Gemeinden sind dabei, umzusteuern. Was in Köln oder in
11

Granitzka regt „Probeknas
Kölner CDU und FDP üben scharfe Kritik an der Richterschaft
12

Kölnische Rundschau
rundschau-online.de
Koordinator gegen Jugendgewalt
ERSTELLT 21.03.07, 07:19h
Stadtdirektor Guido Kahlen ist der Koordinator für Maßnahmen gegen Jugendkriminalität. Dies wurde verwaltungsintern beschlossen, wie Stadtsprecherin Schürmann erklärte. Die Einrichtung dieser Stelle ist ein Ergebnis der Sicherheitskonferenz, die sich vergangene Woche vor allem mit Intensivtätern auseinander gesetzt hat.
13

14 Jahre alt, 400 Straftaten – kein hoffnungsloser F
STUTTGART
ZEITUNG
FREITAG, 11. MAI 2007
14

Neugier genügt
15

Mural
16

erschienen:

1. Kölner Stadtanzeiger
2. Frankfurter Allgemeine Zeitung
3. Kölner Express
4. Kölner Stadtanzeiger
5. Kölner Stadtanzeiger
6. Kölnische Rundschau
7. Kölner Express
8. Kölnische Rundschau
9. Kölner Stadtanzeiger
10. Kölner Stadanzeiger
11. Kölner Stadtanzeiger
12. Kölner Stadtanzeiger
13. Kölnische Rundschau
14. Stuttgarter Zeitung
15. Radiosendung des WDR 5 (Neugier genügt)
16. Frankfurter Rundschau

Rückmeldungen involvierter Institutionen

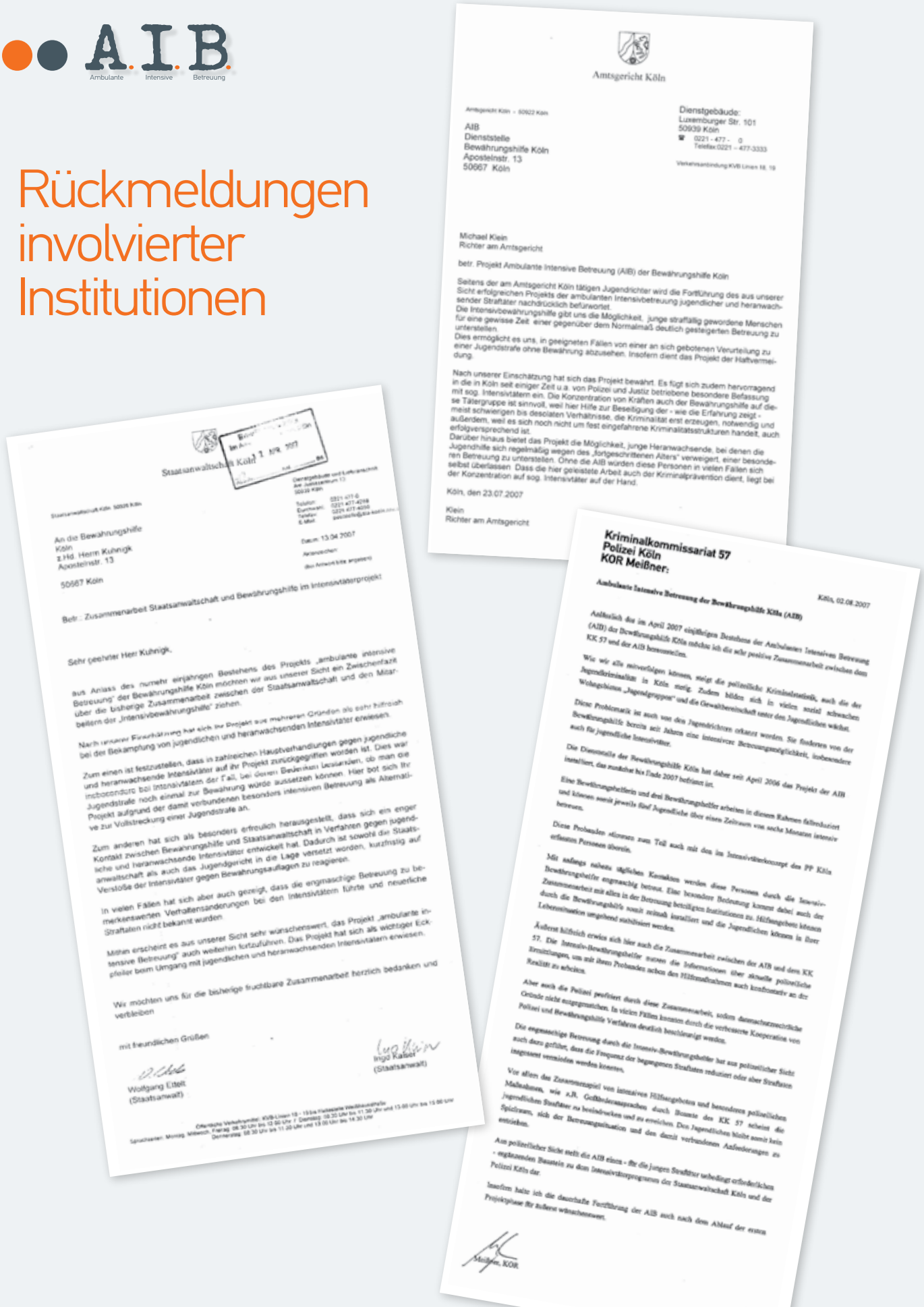

Amtsgericht Köln

AIB
Dienststelle
Bewährungshilfe Köln
Apostelnstr. 13
50667 Köln

Dienstgebäude:
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Michael Klein
Richter am Amtsgericht

betr. Projekt Ambulante Intensive Betreuung (AIB) der Bewährungshilfe Köln

Seitens der am Amtsgericht Köln tätigen Jugendrichter wird die Fortführung des aus unserer Sicht erfolgreichen Projekts der ambulanten Intensivbetreuung jugendlicher und heranwachsender Straftäter nachdrücklich befurwortet.
Die Intensivbewährungshilfe gibt uns die Möglichkeit, junge straffällig gewordene Menschen für eine gewisse Zeit einer gegenüber dem Normalmaß deutlich gesteigerten Betreuung zu unterstellen.
Dies ermöglicht es uns, in geeigneten Fällen von einer an sich gebotenen Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung abzusehen. Insofern dient das Projekt der Haftvermeidung.

Nach unserer Einschätzung hat sich das Projekt bewährt. Es fügt sich zudem hervorragend in die in Köln seit einiger Zeit u.a. von Polizei und Justiz betriebene besondere Befassung mit sog. Intensivtätern ein. Die Konzentration von Kräften auch der Bewährungshilfe auf diese Tätergruppe ist sinnvoll, weil hier Hilfe zur Beseitigung der - wie die Erfahrung zeigt - meist schwierigen bis desolaten Verhältnisse, die Kriminalität erst erzeugen, notwendig und außerdem, weil es sich noch nicht um fest eingefahrene Kriminalitätsstrukturen handelt, auch erfolgversprechend ist.
Darüber hinaus bietet das Projekt die Möglichkeit, junge Heranwachsende, bei denen die Jugendhilfe sich regelmäßig wegen des „fortgeschrittenen Alters" verweigert, einer besonderen Betreuung zu unterstellen. Ohne die AIB würden diese Personen in vielen Fällen sich selbst überlassen. Dass die hier geleistete Arbeit auch der Kriminalprävention dient, liegt bei der Konzentration auf sog. Intensivtäter auf der Hand.

Köln, den 23.07.2007

Klein
Richter am Amtsgericht

Staatsanwaltschaft Köln

An die Bewährungshilfe
Köln
z.Hd. Herrn Kuhnigk
Apostelnstr. 13

50667 Köln

Datum: 13.04.2007

Betr.: Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft und Bewährungshilfe im Intensivtäterprojekt

Sehr geehrter Herr Kuhnigk,

aus Anlass des nunmehr einjährigen Bestehens des Projekts „ambulante intensive Betreuung" der Bewährungshilfe Köln möchten wir aus unserer Sicht ein Zwischenfazit über die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Mitarbeitern der „Intensivbewährungshilfe" ziehen.

Nach unserer Einschätzung hat sich das Projekt aus mehreren Gründen als sehr hilfreich bei der Bekämpfung von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern erwiesen.

Zum einen ist festzustellen, dass in zahlreichen Haustverhandlungen gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtätern auf ihr Projekt zurückgegriffen worden ist. Dies war insbesondere bei Intensivtätern der Fall, bei denen Bedenken bestanden, ob man die Jugendstrafe noch einmal zur Bewährung würde aussetzen können. Hier bot sich ihr Projekt aufgrund der damit verbundenen besonders intensiven Betreuung als Alternative zur Vollstreckung einer Jugendstrafe an.

Zum anderen hat sich als besonders erfreulich herausgestellt, dass sich ein enger Kontakt zwischen Bewährungshilfe und Staatsanwaltschaft in Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter entwickelt hat. Dadurch ist sowohl der Staatsanwaltschaft als auch das Jugendgericht in die Lage versetzt worden, kurzfristig auf Verstöße der Intensivtäter gegen Bewährungsauflagen zu reagieren.

In vielen Fällen hat sich aber auch gezeigt, dass die engmaschige Betreuung zu bemerkenswerten Verhaltensänderungen bei den Intensivtätern führte und neuerliche Straftaten nicht bekannt wurden.

Mithin erscheint es aus unserer Sicht sehr wünschenswert, das Projekt „ambulante intensive Betreuung" auch weiterhin fortzuführen. Das Projekt hat sich als wichtiger Eckpfeiler beim Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern erwiesen.

Wir möchten uns für die bisherige fruchtbare Zusammenarbeit herzlich bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ettelt
(Staatsanwalt)

Ingrid Kaiser
(Staatsanwalt)

Kriminalkommissariat 57
Polizei Köln
KOR Meißner:

Köln, 02.08.2007

Ambulante Intensive Betreuung der Bewährungshilfe Köln (AIB)

Anlässlich des im April 2007 einjährigen Bestehens der Ambulanten Intensiven Betreuung (AIB) der Bewährungshilfe Köln möchte ich die sehr positive Zusammenarbeit zwischen dem KK 57 und der AIB herausstellen.

Wie wir alle mitverfolgen können, steigt die polizeiliche Kriminalstatistik, auch die der Jugendkriminalität in Köln stetig. Zudem bilden sich in vielen sozial schwachen Wohngebieten „Jugendgruppen" und die Gewaltbereitschaft unter den Jugendlichen wächst.

Diese Problematik ist auch von den Jugendrichtern erkannt worden. Sie forderten von der Bewährungshilfe bereits seit Jahren eine intensivere Betreuungsmöglichkeit, insbesondere auch für jugendliche Intensivtäter.

Die Dienststelle der Bewährungshilfe Köln hat daher seit April 2006 das Projekt der AIB installiert, das zunächst bis Ende 2007 befristet ist.

Eine Bewährungshelferin und drei Bewährungshelfer arbeiten in diesem Rahmen fallreduziert und können somit jeweils fünf Jugendliche über einen Zeitraum von sechs Monaten intensiv betreuen.

Diese Probanden stimmen zum Teil auch mit den im Intensivtäterkonzept der PP Köln erfassten Personen überein.

Mit anfangs mehrfach täglichen Kontakten werden diese Personen durch die Intensiv-Bewährungshelfer engmaschig betreut. Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch der Zusammenarbeit mit allen in der Betreuung beteiligten Institutionen zu. Hilfsangebote können durch die Bewährungshilfe sowohl reinstalliert und die Jugendlichen können in ihrer Lebenssituation umgehend stabilisiert werden.

Äußerst hilfreich erwies sich hier auch die Zusammenarbeit zwischen der AIB und dem KK 57. Die Intensiv-Bewährungshelfer nutzen die Informationen über aktuelle polizeiliche Ermittlungen, um mit ihren Probanden schon den Hilfsmaßnahmen auch konfrontativ an der Realität zu arbeiten.

Aber auch die Polizei profitiert durch diese Zusammenarbeit, sodass datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. In vielen Fällen konnten durch die verbesserte Kooperation von Polizei und Bewährungshilfe Verfahren deutlich beschleunigt werden.

Die engmaschige Betreuung durch die Intensiv-Bewährungshelfer hat aus polizeilicher Sicht auch dazu geführt, dass die Frequenz der begangenen Straftaten reduziert oder aber Straftaten insgesamt vermieden werden konnten.

Vor allem das Zusammenspiel von intensiven Hilfsangeboten und besonderen polizeilichen Maßnahmen, wie z.B. Gefährderansprachen durch Beamte des KK 57 scheint die jugendlichen Straftäter zu beeindrucken und zu erreichen. Den Jugendlichen bleibt somit kein Spielraum, sich der Betreuungssituation und den damit verbundenen Anforderungen zu entziehen.

Aus polizeilicher Sicht stellt die AIB einen - für die jungen Straftäter unbedingt erforderlichen - ergänzenden Baustein zu dem Intensivtäterprogramm der Staatsanwaltschaft Köln und der Polizei Köln dar.

Insofern halte ich die dauerhafte Fortführung der AIB auch nach dem Ablauf der ersten Projektphase für äußerst wünschenswert.

Meißner, KOR

Links

www.justiz.nrw.de/
Justizportal des Landes Nordrhein - Westfalen

www.lg-koeln.nrw.de
Landgericht Köln

www.ag-koeln.nrw.de/
Amtsgericht Köln

www.lg-koeln.nrw.de/aufgaben/bewaehr/intro.htm
Bewährungshilfe Dienststelle Köln

www.bewaehrungshilfe-nrw.de/
Landesarbeitsgemeinschaft NRW

www.bewaehrungshilfe.de/
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.

www.50jahrebwh.de/
Jubiläumsfeier 50 Jahre Bewährungshilfe in Köln

www.sta-koeln.nrw.de/
Staatsanwaltschaft Köln

www.justiz.nrw.de/BS/Gerichte/Strafgericht/dienste/index.php
Soziale Dienste der Justiz NRW

www.polizei-nrw.de/koeln/start/
Polizei Köln

www.fbkoeln.de/home.htm
Förderverein der Bewährungshilfe Köln

www.haus-rupprechtstrasse.de/
Betreutes Wohnen

Literatur

Daskiewitsch, S. (2000).
Netzwerke statt Beziehung: Das Modellprojekt "Ambulante Intensive Begleitung" (AIB). In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz – Präventive Ansätze und Konzepte (S. 195-202). München: DJI Materialien

Gabriel, G. (2001).
Schnelle Reaktion und Jugendhilfe – eine Einführung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). Schnelle Reaktion – Tatverdächtige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigten Verfahren und pädagogischer Hilfe (S. 13-27). München: DJI Materialien

Hoops, S. & Permien, H. (2002).
Das Jugendhilfe – Pilotprojekt AIB (Ambulante Intensive Begleitung) – Erste Ergebnisse der Follow-Up Programmevaluation. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). Nachbarn lernen voneinander – Modelle gegen Jugenddelinquenz in den Niederlanden und in Deutschland (S. 49-66). München: DJI Materialien

Koch, R. & Möbius, T. (2000).
Voneinander lernen: Der Transfer der niederländischen INSTAP – Methode in das deutsche Jugendhilfesystem. In: R. Bendit, W. Erler, S. Nieborg, & H. Schäfer (Hrsg.). Kinder- und Jugendkriminalität – Strategien der Prävention in Deutschland und den Niederlanden (S. 174-180). Opladen: Leske + Budrich

Dr. Stein, W. & Krämer, W. (2001).
"Intensivhilfe Köln" in: Bewährungshilfe. Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik Heft 2 (S. 193-197). Forum Verlag Godesberg

Impressum

Herausgeber
Justizministerium NRW
Justizkommunikation
Martin-Luther Platz 40
40190 Düsseldorf
Stand 2007

Telefon 0211 8792-313
Telefax 0211 8792-569
info@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Druck
jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern

Telefon 02831 88797-12
Telefax 02831 80132
av@jva-druckmedien.de

Konzeption, Logo und Gestaltung
Vasiliki Stahl Eleftheriou
vsdesign@web.de

Text/Recherche
Martin Maurer

Bilder
Michael Stahl

Statistik/Auswertung
Nadine Schuster
und das AIB-Team

Kontakt
Dienststelle der
Bewährungshilfe Köln
Apostelnstr. 13
50667 Köln
Telefon 0221 20238-144
Telefax 0221 20238-100
poststellebwh@lg-koeln.nrw.de

Mit freundlicher Unterstützung des Fördervereins der Bewährungshilfe Köln e.V.
www.fbkoeln.de, FBK-eV@netcologne.de , Telefon 0221- 9419969

A.I.B.
Ambulante Intensive Betreuung

Ambulante Intensive Betreuung (AIB) der Bewährungshilfe Köln

Bewährungshilfe Köln geht neue Wege

Dienststelle der
Bewährungshilfe
bei dem Landgericht
Köln

VS

A.I.B.
Ambulante Intensive Betreuung

Bewährungshilfe Köln geht neue Wege

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen